



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

413
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 23. November 2015

Nummer 47

Inhaltsangabe:

B	
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
560. Bekanntmachung der Planfeststellung für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 3, 2. Baustufe in Köln-Bocklemünd/Mengenich Seite 414	568. Einladung und Tagesordnung zur 69. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 418
561. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten h i e r : Bodendenkmal Hoverhof Seite 414	569. Tagesordnung zur Sitzung 2/IX der Verbandsversammlung Zweckverband Naturpark Rheinland Seite 418
562. „Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelst-Selkant vom 11. Dezember 2008“ Seite 415	570. Bekanntmachung der Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes Seite 419
563. Genehmigungsverfahren für die AWA Entsorgung GmbH in Eschweiler – Kompostierungsanlage – Öffentliche Bekanntmachung Seite 415	571. Bekanntmachung und Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen Seite 419
564. Genehmigungsverfahren für die Firma Agrarenergie Vettweiß GmbH, Wellingstraße 54, 49328 Melle (UVPG) – wesentliche Änderung der Biogasanlage in Vettweiß – Seite 417	572. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 420
C	
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
565. Genehmigungsverfahren für die MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH, Immenburgstraße 22, 53121 Bonn (UVPG) – wesentliche Änderung der thermischen Müllverwertungsanlage Bonn – Seite 417	573. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 420
566. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Saxon 2“ für die Firma DART ENERGY (Europe) LIMITED Bekanntmachung Seite 417	574. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 420
567. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG, für die RWE Power AG – Änderung und Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg, Standort Frechen – Seite 418	575. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 420
E	
Sonstige Mitteilungen	
576. Liquidation h i e r : Forschungsgemeinschaft Kanalinseln und Insel Man e. V. (FGCI e. V.), Köln Seite 420	577. Liquidation h i e r : Stadtmarketing Siegburg Seite 420
578. Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer der freiwilligen Feuerwehr Niederzier, Löschgruppe Huchem-Stammeln e. V. Seite 420	579. Liquidation h i e r : Wir in Manfort e. V., Leverkusen Seite 421

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Amtsblattes 2015 für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 28. Dezember 2015 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 21. Dezember 2015, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 04. Januar 2016 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2016 erscheint am Montag, dem 11. Januar 2016.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2016, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

560. Bekanntmachung der Planfeststellung für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 3, 2. Baustufe in Köln-Bocklemünd/Mengenich

Bezirksregierung Köln
Az. 25.5.8-5/11

Köln, den 23. November 2015

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 30. Oktober 2015 den Plan für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 3 von der heutigen Endhaltestelle „Ollenhauerring“ zur zukünftigen Endhaltestelle „Schumacherring-Schule“ in Köln-Bocklemünd/Mengenich festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die Stadt Köln plant, die vorhandene Stadtbahn-Trasse der Linie 3 ab der bestehenden Haltestelle Ollenhauerring zuerst in nördlicher Richtung parallel zur Militäringstraße weiter zu führen und sie nach ca. 350 m in einem Bogen in westlicher Richtung zu verschwenken. Die zukünftige Endhaltestelle „Schumacherring-Schule“ wird zwischen der Grundschule und der angrenzenden Wohnbebauung errichtet. Die Trasse verläuft im Bereich der Endhaltestelle zweigleisig und erhält zwei Seitenbahnsteige, die barrierefrei ausgebaut werden. Zum Ausgleich des mit dem Neubau verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das o.g. Vorhaben fest, er umfasst die planfestgestellten Unterlagen und er beinhaltet Nebenbestimmungen sowie die Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom

26. November 2015 bis 10. Dezember 2015

einschließlich bei der Stadtverwaltung Köln, Amt für Brücken und Stadtbahnbau, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, 6. Etage, Zimmer-Nr. B64 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden in diesem Zeitraum der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln, http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html, veröffentlicht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Köln ausgelegten Unterlagen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der/die durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde bei dem vorgenannten Oberverwaltungsgericht eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der/die Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Im Auftrag
gez. R e h m

ABl. Reg. K 2015, S. 414

561. Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten h i e r : Bodendenkmal Hoverhof

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.14-72.08

Köln, den 11. November 2015

Ich habe die Stadt Leverkusen, die Stadt Bergisch Gladbach und die Gemeinde Odenthal veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt:
Bodendenkmal
Hoverhof
Stadt Bergisch-Gladbach
Gemarkung Paffrath,
Flur 28, Flurstücke 282, 283, 284, 306, 315, 365, 391, 392, 394, 395, 712, 729, 732, 807, 808, 809, 810, 811, 813, 814, 815, 816, 817

Gemeinde Odenthal
Gemarkung Unterodenthal,
Flur 1, Flurstücke 3950, 4286,
Flur 8, Flurstücke 713/397, 779/343, 916/344, 1624, 1628,
1632, 1635, 1636, 1699, 1700, 1981, 2224, 2225, 2226,
2276, 2277

Stadt Leverkusen
Gemarkung Schlebusch,
Flur 37, Flurstücke 18, 19, 23, 24, 26

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Leverkusen am 9. Juli 2010 unter der lfde. Nr. B15, bei der Stadt Bergisch Gladbach am 14. Oktober 2015 unter der lfde. Nr. 05378004/B21 und bei der Gemeinde Odenthal am 9. September unter der lfde. Nr. B11.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2015, S. 414

**562. „Bekanntmachung der 3. Änderung der
Satzung des Real-, Gesamt- und
Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selkant
vom 11. Dezember 2008“**

Die Schulverbandsversammlung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selkant hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2015 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden

- a) im Amtsblatt der Gemeinde Gangelt und
- b) im Amtsblatt der Gemeinde Selkant

vollzogen.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 19. Oktober 2015 von der Schulverbandsversammlung beschlossene vorstehende Satzungsänderung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selkant wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 9. November 2015
Bezirksregierung Köln
Az. 48.2.

Im Auftrag
gez. N i c k e l

ABl. Reg. K 2015, S. 415

**563. Genehmigungsverfahren für die AWA
Entsorgung GmbH in Eschweiler
– Kompostierungsanlage –
Öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.0027/15/1.3-We

Köln, den 13. November 2015

A.

Auf der Grundlage des § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird folgendes bekanntgegeben:

**I.
Tenor:**

1. Aufgrund von § 4 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG wird der Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler auf ihren Antrag vom 26. März 2015, in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. September 2015 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Kompostierung von Grüngut, Erzeugung von Kompostsubstrat, Holzmulch und Biomassebrennstoff und zur zeitweiligen Lagerung von Grüngut und Kompost (Kompostierungsanlage) (Nrn. 8.5.1, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756) in der zurzeit geltenden Fassung auf dem Standort Mariadorfer Straße 2 in 52249 Eschweiler (Gemarkung Kinzweiler, Eschweiler, Flur 47, Flurstücke 5 und 6) erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die nachstehenden Maßnahmen/Betriebseinheiten:

- Kompostierungstunnel für bis zu 30000 t/a Grüngut und ähnliche Abfälle
- Biofilter
- Nachrotte
- Voraufbereitung des Grünguts sowie Feinaufbereitung des Komposts mittels Zerkleinerungs-, Sieb- und Sortiertechnik
- Lagerflächen für das erzeugte Produkt sowie für bis zu 7000 t/a Zuschlagstoffe
- Lagerflächen für bis zu 5000 t/a Grüngut aus der Stadt Stolberg sowie bis zu 6000 t/a Kompost aus einer anderen Anlage.
- Bürocontainer
- Materialcontainer
- Elektrocontainer
- Trafokompaktstation
- Rechen und Sedimentationsbecken
- Speicherbecken RRB 1

- Regenrückhaltebecken für Betriebswasser RRB 3
- Regenrückhaltebecken Pumpwerk PW 7
- Zwischenspeicherbecken RRB 2
- Schüttboxen und Trennwand aus Betonblocksteinen
- Tank- und Waschplatz
- Abscheideranlage

Die Abfalldurchsatzmenge beträgt max. 52000 t/a.

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der 4. BImSchV zusammen:

- Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Eingangsstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.5.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag; (Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Abs. 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

2. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

3. Nach § 13 BImSchG ist in dieser Genehmigung die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255) in der zurzeit geltenden Fassung konzentriert. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung ausgeschlossen werden.

4. Die vorliegende Zulassung ist befristet bis zur Entlassung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden aus der Nachsorgephase und nur im Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Standortgenehmigung, Az: 52.1.21.1-(1.1)-3/93-We, gültig.

5. Für den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG für

- Speicherbecken RRB 1
- Regenrückhaltebecken für Betriebswasser RRB 3
- Regenrückhaltebecken Pumpwerk PW 7

ist durch die vorliegende Neugenehmigung kein Bescheidungsinteresse mehr gegeben.

6. Folgende Abweichungen von den Vorschriften der BauO NRW sind als Erleichterung im Sinne des § 54 BauO NRW zugelassen:

- Erleichterung von § 32 Abs. 1 BauO NRW zur Überschreitung der maximalen Gebäudeausdehnung von 40,00 m um 14,30 m auf 54,30 m und
- Erleichterung von § 6 BauO NRW zur Überlagerung der Abstandfläche des Materialcontainers und des Bürocontainers in einer Tiefe von 1,00 m und auf einer Länge von ca. 5,40 m.

7. Nach § 13 BImSchG ist in dieser Genehmigung die Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser aus der Abscheideranlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Eschweiler gem. § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585/FNA 753-13) konzentriert, befristet bis zum 31. Dezember 2035.

8. Die Verwaltungsgebühr wird gemäß §§ 1 und 14 GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV NW S. 262 / SGV. NRW. 2011) in der zurzeit gültigen Fassung unter Anwendung der Tarifstelle 15a.1.1 Ziffer b) festgesetzt auf 16250 € (in Worten sechzehntausendzweihundertundfünfzig Euro).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

B.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

24. November 2015 bis einschließlich 8. Dezember 2015 (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

Zimmer 448 in den Zeiten: Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2015, S. 415

**564. Genehmigungsverfahren für die Firma
Agrarenergie Vettweiß GmbH, Wellingstraße 54,
49328 Melle (UVPG) – wesentliche Änderung der
Biogasanlage in Vettweiß –**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0060/15/1.15-16-Wu/Win

Köln, den 23. November 2015

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Agrarenergie Vettweiß GmbH, Wellingstraße 54, 49328 Melle beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Erzeugung von Biogas aus der Fermentation von Energiepflanzen mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr gemäß Ziffer 1.15 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52391 Vettweiß, Gereonstraße/ Mersheimer Graben, Gemarkung Vettweiß, Flur 5, Flurstück 284, 285.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung von drei Gärrestlagern mit einem Volumen von jeweils VBrutto = 7246m³ sowie die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,36 MW.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 1.2.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2015, S. 417

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**565. Genehmigungsverfahren für die
MVA Müllverbrennungsanlage Bonn GmbH,
Immenburgstraße 22, 53121 Bonn (UVPG)
– wesentliche Änderung der thermischen
Müllverwertungsanlage Bonn –**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0066/15/8.1.1.3-16-Wu/Win

Köln, den 23. November 2015

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die MVA Müllverbrennungsanlage Bonn GmbH, Immenburgstraße 22, 53121 Bonn beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur thermischen Müllverwertungsanlage (MVA) mit drei Linien zur Verbrennung von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und Sperrmüll gemäß Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 53121 Bonn, Immenburgstraße 22, Gemarkung Bonn, Flur 40, Flurstück 528.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb zweier Silos zur Reststofflagerung.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3e UVPG geprüft werden, ob für die Änderung selbst eine UVP-Pflicht besteht oder eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung weder selbst UVP-pflichtig ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2015, S. 417

**566. Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung
von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer
Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen
Zwecken für das Feld „Saxon 2“ für die
Firma DART ENERGY (Europe) LIMITED
Bekanntmachung**

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1518), wird die Erlaubnis der DART ENERGY (EUROPE) LIMITED, Laurelhill Business Park, Polmaise Road, Stirling FJ7 9JQ, Großbritannien zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe nebst den

bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen“ zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Saxon 2“ aufgehoben.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Az. -65.02.2.11-183-1-1-

Im Auftrag
gez. F r i s c h e

Abl. Reg. K 2015, S. 417

**567. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG,
für die RWE Power AG – Änderung und Betrieb des
Industriekraftwerkes Wachtberg, Standort Frechen –**

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
At. 64.w 3-4.3-2015-4

Dortmund, den 10. November 2015

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 30. Oktober 2015 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg am Standort Frechen im Wesentlichen bestehend aus der Umsetzung der Anforderungen der 13. BImSchV (Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – in der Fassung vom 31. August 2015) beantragt.

Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben an der Ludwigstraße in 50226 Frechen, Gemarkung Frechen, Flur 27, Flurstücke 915 und 920.

Beim Industriekraftwerk Wachtberg handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW). Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb

der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez. N i g g e

Abl. Reg. K 2015, S. 418

**568. Einladung und Tagesordnung
zur 69. Sitzung der Zweckverbandsversammlung
des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof**

Ort: Rathaus Pulheim, Ratssaal
Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim

Termin: Montag, 30. November 2015, um 15.00 Uhr

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
 1. Genehmigung der Niederschrift über die 68. Sitzung
 2. Beschlussvorlagen
 - 2.1 Jahresabschluss 2014
 3. Bericht der Geschäftsführung
 4. Anfragen
 5. Verschiedenes
- II. Nichtöffentlicher Teil
 6. Beschlussvorlagen
 - 6.1 Einstellung einer Mitarbeiterin für den Bereich Finanzen und Haushalt
 7. Bericht der Geschäftsführung
 8. Anfragen
 9. Verschiedenes

gez. H o r s t E n g e l
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes

Abl. Reg. K 2015, S. 418

**569. Tagesordnung
zur Sitzung 2/IX der Verbandsversammlung
Zweckverband
Naturpark Rheinland**

am

8. Dezember 2015, 11.00 Uhr,

Naturparkzentrum Gymnicher Mühle,
Gymnicher Mühle 1, 50374 Erftstadt-Gymnich
Öffentliche Sitzung

1. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers

2. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verbandsausschusses der Stadt Köln und des Rhein-Erft-Kreises
3. Jahresabschlüsse 2010 bis 2013
 - Feststellungen
 - Verwendung der Jahresüberschüsse
 - Entlastung des Vorstandsvorstehers
4. Jahresbericht 2015 und Jahresprogramm 2016
5. Bericht über das Projekt Naturpark 2015
6. Bericht über das 1. Betriebsjahr des Naturparkzentrum Gymnicher Mühle
7. Bericht über Haushaltsüberschreitungen 2015
8. Einbringung der Haushaltssatzung des Naturparks Rheinland für das Haushaltsjahr 2016
9. Satzungsänderung
10. Mitteilungen des Vorsitzenden
11. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers bzgl. des Geschäftsführers
12. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

13. Mitteilungen des Vorsitzenden
14. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
15. Anfragen

Bergheim, den 10. November 2015

Zweckverband
Naturpark Rheinland
gez. Wolfgang M a i w a l d t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2015, S. 418

**570. Bekanntmachung der Einladung zur
7. Sitzung der Verbandsversammlung des
Aggerverbandes**

Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode am

Montag, dem 7. Dezember 2015, um 16.00 Uhr,

in der „Halle 32“, Steinmüllerallee 10, 51643 Gummersbach

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den stv. Vorsitzenden des Verbandesrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Fünfjahresübersicht 2015-2019
- TOP 5: Wirtschaftsplan 2016

TOP 6: Ersatzwahlen

- a) Verbandsrat
- b) Finanzausschuss

TOP 7: Verschiedenes

Gummersbach, den 12. November 2015

gez. Gerd B ö h n e r
Stv. Vorsitzender des Verbandesrates

ABl. Reg. K 2015, S. 419

**571. Bekanntmachung und Tagesordnung zur
Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes für das Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Aachen**

Gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 (ABl. Reg. K 2010 S. 31) gebe ich bekannt, dass am

Montag, dem 4. Dezember 2015, 09.00 Uhr,

im Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen, Raum 102, 1. Obergeschoss, Kaiserstraße 50, 52134 Herzogenrath, die Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Formalien
2. Haushaltsangelegenheiten im Wirtschaftsjahr 2015
 - 2.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - 2.2 Verbandsumlage
3. Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2013
 - 3.1 Feststellungsbeschluss
 - 3.2 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung
 - 3.3 Entlastung des Vorstandsvorstehers
 - 3.4 Verwendung des Jahresüberschusses
4. Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2014
 - 4.1 Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses
 - 4.2 Beauftragung zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung
5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen
6. Beendigung der Mitgliedschaft beim Institut für Personalentwicklung und Eignungsprüfung, IfP Köln zum nächstmöglichen Zeitpunkt
7. Ausschreibung eines online-Bewerber-Auswahlverfahrens für den Einstellungsjahrgang 2016ff.
8. Haushaltssatzung für das Jahr 2016/2017 (Doppeltaushalt), Stellenplan 2016/2017, Lehrgangsgeld für das Haushaltsjahr 2016, Verbandsumlage 2016

9. Bericht des Studienleiters
10. Termin der nächsten Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes
11. Verschiedenes

Nicht-Öffentliche Sitzung

Keine Tagesordnungspunkte

Aachen, den 12. November 2015

Az. 1.10.22

Peter K a p t a i n

Dezernent

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2015, S. 419

**572. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220249951 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 10. November 2015

Kreissparkasse Euskirchen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 420

**573. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000377394 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 16. November 2015

Kreissparkasse Euskirchen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 420

**574. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400345942, 3422337000, 3410714046 und 3422044549, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefor-

dert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 11. November 2015

Kreissparkasse Heinsberg

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 420

**575. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220089423 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 11. November 2015

Kreissparkasse Euskirchen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 420

E Sonstige Mitteilungen

576. Liquidation

h i e r : Forschungsgemeinschaft Kanalinseln und Insel Man e. V. (FGCI e. V.), Köln

Die „Forschungsgemeinschaft Kanalinseln und Insel Man e. V. (FGCI e. V.)“, eingetragen im Vereinsregister des AG Köln unter (VR 9698) ist aufgelöst. Das AG Köln hat Herrn Michael Wieneke, An der Walkmühle 23, 51069 Köln zum Liquidator bestellt.

Etwaige offene Forderung gegen den Verein bitten wir beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 420

577. Liquidation

h i e r : Stadtmarketing Siegburg

Der Verein „Stadtmarketing Siegburg e. V.“ mit Sitz in Siegburg (VR 2121) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 420

578. Liquidation

h i e r : Verein der Freunde und Förderer der freiwilligen Feuerwehr Niederzier, Löschgruppe Huchem-Stammeln e V.

Der oben genannte Verein, (VR 20789) Amtsgericht Düren, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 420

579. Liquidation
hier: Wir in Manfort e. V., Leverkusen

Der o. g. Verein (401662) Amtsgericht Köln, ist laut Mitgliederbeschluss aus der Versammlung vom 26. August 2015 aufgelöst. Gläubiger sind gehalten sich an die Liquidatoren zu wenden. Als Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder Herr Michael Jakob Heinisch, Herr Hans-Dieter Michely, Frau Regina Schmitz, Herr Michael Hutmacher und Herr Klaus Lademann, bestellt.

Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 421

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.